

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 21 (1913)
Heft: 7

Rubrik: Aus der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eines Volkes, sondern in erster Linie die körperliche, geistige und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seiner Bürger.

Der durch die geforderte Bestimmung etwa zu befürchtende Rückgang der Geburtenzahl würde sich übrigens nur, oder wenigstens in ganz überwiegender Masse auf schwächliche oder krankhaft veranlagte Kinder beziehen. Individuen also, die für ihre Angehörigen nur Sorgen, für die Gesellschaft nur eine Last bedeuten, dem Staate jedenfalls nicht von Vorteil sind.

Völlig aufgehoben dürfte dieser geringe, in Wirklichkeit nur erwünschte Ausfall noch dadurch werden, daß in der Mehrzahl der Fälle, da zunächst nicht beide Verlobte, sondern nur der eine Teil krank oder krankhaft veranlagt sein werden, der gesunde Partner später eine andere Ehe eingehen wird. Bei der großen, noch ständig wachsenden Zahl völlig gesunder, ehe- und kinderlos bleibender Personen kann diese Folge nur als eine durchaus erwünschte bezeichnet werden.

Die von mancher Seite ausgesprochene Befürchtung, daß die Zahl der unehelichen Geburten zunehmen könnte, ist vollkommen hinfällig, da es sich nicht um ein Verbot der Eheschließung handelt, sondern lediglich um einen Hinweis auf mögliche Nachteile. — Aus dem gleichen Grunde dürfte sich auch der Einwand erledigen, daß es sich hier um einen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen handle.

Wenn schließlich gesagt worden ist, daß man Bedenken fragen müsse, derart neue und ungewöhnliche Bestimmungen einzuführen, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß derartige Untersuchungen durchaus nichts Neues darstellen, sondern beim Militärdienst, bei zahlreichen staatlichen und privaten Anstellungen, bei Lebensversicherungen längst anstandslos eingeführt sind.

Aus der Schweiz.

Glaubensfreiheit und Religionsunterricht in der Schweiz.

Besonderes Interesse unter den neuesten bundesgerichtlichen Entscheiden verdient die Beurteilung eines staatsrechtlichen Rekurses, welcher sich auf Artikel 49, Absatz 6 der Bundesverfassung stützt: „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kulturzwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.“

Nach der Schulgesetzgebung des Kantons Zürich sind die „Sekundarschulkreisverbände“ — der Schulpflege gewidmete gemeindeähnliche Zweckverbände — befugt, über die Schulauslagen zu beschließen und die erforderlichen Steuern festzusetzen. Die Sekundarschulkreisgemeinde Ulster hatte nun in den von ihr genehmigten Voranschlag für 1912 auch einen Posten für die Besoldung des Lehrers für biblische Geschichte und Sittenlehre aufgenommen und zugleich einen kleinen Kredit für Lehrmittel in diesem Fache bewilligt. Verschiedene katholische Einwohner der Gemeinde verlangten daraufhin gestützt auf Artikel 49,6 der Bundesverfassung, daß sämtliche Ausgaben für den von einem Geistlichen der evangelischen Landeskirche erteilten Religionsunterricht aus dem Voranschlag zu streichen seien. Der Bezirksrat von Ulster hieß diese Beschwerde mit der Begründung gut, daß nach der zürcherischen Schulgesetzgebung der Religionsunterricht Privatfache sei. Die Schulbehörde referrierte gegen diesen Entschluß an den „Regierungsrat des Kantons Zürich, welcher sich ihrem Standpunkt angeschlossen und darauf abstellte, daß es sich beim Religionsunterricht in der Schule nicht nur einen eigentlichen Kultuszweck im Sinne von Artikel 49,6 der Bundesverfassung handle. Die mit ihrer Beschwerde abgewiesenen Katholiken von Ulster ergriffen nunmehr unter Berufung auf Artikel 49,6 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat den Rekurs aus folgenden Erwägungen abgewiesen: „Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um eine spezielle Kultussteuer, sondern um eine allgemeine Steuer, von welcher nach der Behauptung der Rekurrenten ein Teil zu Kultuszwecken gebraucht wird. Die bundesgerichtliche Praxis lautet dahin, daß Artikel 49,6 nicht gegenüber einer allgemeinen Staatssteuer angerufen werden kann, auch wenn diese teilweise für Kultuszwecke verwendet wird; gegenüber einer allgemeinen Gemeindesteuer können dagegen Dissidenten in diesem Fall teilweise Befreiung verlangen. (Für diese Sonderbehandlung der Gemeindesteuer bietet der Wortlaut der Verfassung keinen Anhaltspunkt, doch hat sich ein bundesrätlicher Entwurf für ein Kultussteuergesetz seinerzeit auf den gleichen Boden gestellt).

Kann demnach eine allgemeine Gemeindesteuer unter Berufung auf Artikel 49,6 angefochten werden, so hängt die Beurteilung des vorliegenden Rekurses davon ab, ob diese Steuer wirklich teilweise für „eigentliche Kultuszwecke“ Verwendung findet. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dies

nur dann der Fall, wenn die Verwendung ausschließlich dem Kultus dient. Danach wären beispielsweise die Auslagen für ein Kirchengebäude oder für Glocken noch nicht einem „eigentlichen Kultuszweck“ gewidmet, weil die Kirche auch für bürgerliche Versammlungen benutzt wird bezw. weil die Glocken auch die Stunden angibt und als Alarmsignal dient.) In der staatsrechtlichen Wissenschaft wird diese Praxis zuweilen als zu eng kritisiert und im Gegensatz hierzu der Standpunkt vertreten, Artikel 49,6 beziehe sich auch schon auf solche Fälle, wo der Kultuszweck gegenüber den bürgerlichen Zwecken überwiege.

Ob man nun annimmt, Artikel 49,6 lege die Verwendung von Steuern zu einem ausschließlichen Kultuszweck voraus, oder ob man sich mit dem Erfordernis des überwiegenden Kultuszweckes begnügt, so ist in vorliegendem Rekurse die Berufung auf diesen Verfassungsartikel nicht stichhaltig. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre, wie er hier in Frage kommt, hat durchaus den Charakter des Schulunterrichtes. Der Lehrer, der allerdings dem geistlichen Stande angehört, wird von der Schule angestellt und besoldet und seine Wirksamkeit untersteht ihrer Aufsicht. Seine Aufgabe, die erzieherische Einwirkung auf Charakter und Gemüt der Schüler, steht im Zusammenhang mit den von der Schule angestrebten Zielen, der Staat hat daher an diesem Unterricht ein mindestens ebenso reges Interesse wie die Kirche. Allerdings ist eine Beziehung zur Landeskirche insofern gegeben, als der Kirchenrat den Lehrplan begutachtet. Kann demnach dem Unterricht ein gewisser kirchlicher und konfessioneller Charakter nicht gänzlich abgesprochen werden, so ist doch dieser Charakter bei weitem kein überwiegender oder gar ausschließlicher. Davan ändert auch der Umstand nichts, daß der Religionsunterricht im Gegensatz zu den übrigen Fächern fakultativ ist.

Selbst wenn übrigens die Voraussetzungen des Artikels 49,6 im Hinblick auf den teilweise konfessionellen Charakter der Religionskunde als gegeben erachtet würden, so wäre eine teilweise Steuerbefreiung kaum durchführbar angesichts der Unmöglichkeit, das Interesse der Kirche einerseits und des Staates andererseits am Unterricht gegeneinander abzuwägen.“

Kartell freigeistlicher Vereine der Schweiz. Die am 16. März in Bern anwesenden Delegierten des Deutsch-Schweizerischen Freidenkerbundes, des Schweiz. Monistenbundes, der Landesloge des Internationalen Ordens für Ethik und Kultur, der Vereinigung Konfessionsloser für ethische Kultur, Basel und der Freimaurerloge „Zur aufgehenden Sonne“ beschlossen nach sachlicher Diskussion sich zu einem „Kartell freigeistlicher Vereine der Schweiz“ zusammenzuschließen. Die Hauptprogrammziele des Kartells sind: 1. Freie Entwicklung des geistigen Lebens und Abwehr aller Unterdrückung. 2. Kirchen. 3. Konsequente Durchführung der Trennung von Kirche und Staat; speziell betreffend Steuerverwendung nach § 49 der Bundesverfassung.* 4. Konsequente Durchführung der Trennung von Kirche und Schule. 5. Förderung der Trennung von Kirche und Haus durch geeignete Mitwirkung bei ersten Familienanlässen.

Die Ausarbeitung der Statuten und die Festsetzung des nächsten Kartelltag, der aber vor Beginn des diesjährigen Wintersemesters stattfinden soll, wurde dem Ausschusse überlassen. Als Vorsitzender des Kartells wurde Herr Prof. Dr. Ferd. Vetter in Bern (Stellvertreter: Hr. Prof. Dr. Winiger-Bern); Schriftführer: Hr. Fritz C. Koehler, Le Bouchet, Genf (Stellvertreter: Hr. Tobler-Bern; Schatzmeister: Hr. L. F. Bonnet in Zürich VII und (Stellvertreter: Hr. Dr. Breitbach-Zürich).

Wir werden in einem späteren Berichte auf die Tagung selbst zu sprechen kommen, die einen Denkstein in die Geschichte der freidenkerischen Bewegung in der Schweiz bedeutet.

* „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, welche speziell für eigentliche Kulturzwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Solothurn. Im großen Rat kam neuerdings das päpstliche Motu proprio über die Gerichtsbarkeit des Alerus zur Verhandlung. Auf die Interpellation von Nationalrat Dr. Studer (freisinnig) gab Regierungsrat Kaufmann die Erklärung ab, daß der Bischof von Basel-Lugano die schriftliche Zusicherung gegeben habe, er würde, wo von Katholiken um die griechische Verfolgung eines Priesters nachgesucht werde, die Bewilligung erteilen. Eine förmliche Verpflichtung zur Einholung dieser Bewilligung bestehe für das Gebiet des Vistums nicht. Regierungsrat Kaufmann erklärte ferner, daß der Regierungsrat seiner Pflicht gemäß stets für das ungehinderte Funktionieren der Justiz gegen Geistliche wie Weltliche sorgen werde.

Solothurn. Ein katholischer Pfarrer wegen Sittlichkeits-Verbrechens verurteilt. Das Schwurgericht des Kantons Solothurn hat den christlich-sozialen Führer und Pfarrer von Trimbach, Karl Sulzberger, des Verbrechens gegen die Sittlichkeit schuldig befunden und zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, ohne Abrechnung der seit 26. Dezember 1912 dauernden Untersuchungshaft; ferner zur Bezahlung der Untersuchungskosten.

Genf. Die katholische Nationalkirche in Genf ist um einen Betrag von 200 000 Francs, der seiner Zeit für die Abtretung der Kirche von Notre Dame gestiftet wurde, „erleichtert“ worden. Der Schuldige ist ein Glaubensgenosse namens Gotthard Schibli von Olten, seit 12 Jahren Prokurist der Eidgenössischen Bank in Genf.

Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Agitationsfond des „Freidenker“.

(Postfach-Konto VIII 2578.)

Bis heute sind uns zur Verbreitung des „Freidenker“ folgende Beträge eingegangen, die wir unter bester Verdankung hierorts quittieren:

Aus Biel: E. Haar 30 Cts.; München: Ad. Schl. Fr. 3.—; Luzern: Welf C. Fr. 1.—; Wil (St. Gallen): Sch. F. Fr. 2.30; St. Gallen: Gr., Dr. med. Fr. 4.—; Ardon: Sig. Fr. 11.10; Korsbad: S. Fr. 3.60; Unbekannt 50 Cts.

Der Kassierer des D. S. F. B.

Vereinsanzeiger.

Freireligiöse Gemeinde Würzburg. Der 1. Vorsitzende F. B. Bauswein wohnt jetzt Juliuspromenade 13; Telephon: Staudenraus 1625.

Vereins- Kalender.

Deutscher Freidenkerbund.

Annaberg i. F. Verein „Globus“. Am ersten Sonnabend jedes Monats Vereinsversammlung und am dritten Sonnabend zwanglose Zusammenkunft, Restaurant „zur Pforte“ an der Leichpromenade.

Baden-Baden. Freidenkerverein. Vereinsabend am zweiten und letzten Samstag jedes Monats, „Café Liebig“, Nebenzimmer. Gefinnungsfreunde, die Baden-Baden besuchen, finden Anschluß bei den Herren Oskar Rapp, Garstenstr. 15, und J. Pinner, Langestr. 29.

Breslau. Freirel. Gemeinde. Erbauung Sonntags früh 9¹/₂ Uhr, Grünstraße 14/16. G. Tschirn. — Verein „Freier Gedanke“ (Vereinslokal Brauereiauschanke „Alter Weinloch“, Poststraße 3). Sitzung jeden ersten und dritten Dienstag im Monat, abends 8¹/₂ Uhr. Gäste stets willkommen.

Cassel. Versammlungen jeden ersten Donnerstag im Monat.

Crefeld. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat, abends 7 Uhr im Vereinslokal Volkshaus, Ecke Breite Straße und Stephanstraße und jeden dritten Sonntag im Monat abends 5 Uhr im Dürerheim. Gäste willkommen.

Elm. Freidenkervereinigung. Zusammenkunft jeden Freitag abend im Vereinslokal, Weinrestaurant „Zum Rebstock“ (Rubenshaus, Eingang links), Sternengasse 10.

Dortmund. Freidenkerverein. Versammlung jeden Sonntag 1¹/₂ 9 Uhr im Restaurant „Zur Altstadt“, 1. Kampstr. 49.

Duisburg. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung jeden ersten Sonntag im Monat, abends 7¹/₂ Uhr, im Restaurant „Dewald“, Sonnenwall 42 (Eingang Friedrich-Wilhelmplatz).

Frankfurt a. M. Freidenkervereinigung. Vereinsversammlung jeden zweiten und vierten Montag im Monat, abends 8³/₄ Uhr, im Klubsaal des Kaufmännischen Vereinshauses am Eichenheimer Tor.

Freiburg i. B. Ortsgruppe des Deutsch. Freidenkerbundes. Mitgliederversammlung jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, abends, im Versammlungslokal, Restaurant z. Storchen (Schiffstraße) Nebenzimmer.

Gleiwitz O.-F. Freidenkerverein. Mitgliederversammlung und Vortrag am ersten Sonnabend jeden Monats, abends 8¹/₂ Uhr, im Café „Kaiserkrone“, Wilhelmstraße.

Hagen. Freidenkerverein. Vereinsabend jeden zweiten Dienstag 9 Uhr im Vereinslokal „Parlament“, Bahnhof- und Friedrichstraßen-Ecke.

Hamburg. Freireligiöse Gesellschaft. Zwangloses Beisammensein jeden Sonntag nachmittags und abends im Dammthor-Café. Gäste sind herzlich willkommen.

Hannover. (Ortsgruppe des Freidenkerbundes). Die Veranstaltungen für den Monat April werden den Mitgliedern durch Rundschreiben und durch Inserate in den Tageszeitungen bekannt gegeben.

Karlsruhe. Freidenkerverein. Zwangloses Beisammensein jeden Samstag abend, Restaurant „Prinz Carl“, Zirkel. (Bundes-Lokal).

Kattowitz. Freidenkerverein. Vereinsflungen jeden Mittwoch nach dem 1. des Monats im Restaurant „Reichshalle“ (Wilhelmplatz) parterre.

Königshütte O.-F. Freidenkerverein. Versammlung Sonntags nach dem 1. und 15. jedes Monats, Restaurant „Haase-Auschanke“ vis-à-vis Hauptbahnhof.

Kriegwitz. Freirel. Gemeinde. Jeden Dienstag abend Bücherwechsel in der „Gortauer Bierhalle“.

Mainz. Freidenkerverein. Diskussions- u. Vereinsabende 14-tägig, gewöhnlich Donnerstags abends 8¹/₂ Uhr in den Räumen der Freimaurerloge „Freunde zur Eintracht“, Emmeransstraße 43 p. diesbezüglich siehe noch jebeil. Inserate in den 3 Mainzer Tageszeitungen.

Mühlhausen (Sl.). Freidenkerverein. Jeden Mittwoch Vereinsabend.

Stettin. Vortrag am Sonntag, den 13. April, vorm. 10¹/₂ Uhr im Börjensaal. E. Vogtherr.

Ulm a. D. Regelmäßige gemeinschaftliche Diskussionsversammlung der Mitglieder der Freireligiösen Gemeinde, des Monistischer Lesekreises und der Ortsgruppe Ulm-Neu-Ulm des D. M. B. jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 1¹/₂ 11 Uhr, im „Altgäuer Hof“, Fischergasse.

Wiesbaden. Freidenkerverein. Zusammenkünfte und Bibliothek Dienstags abends, Bleichstraße 5. Jugend-Bibliothek am ersten und dritten Mittwoch jedes Monats 3—5 Uhr.

Würzburg. (Freirel. Gemeinde. G. B.) Jeden ersten Montag im Monat abends 8 Uhr: Gemeinde-Versammlung im Vereinslokal, Restaurant zum „Bratwurstherzle“ Theaterstraße 7, 1. Stock.

Wittau. Freidenkerverein. Vortragsabend jeden vierten Dienstag im Monat in Lehmanns Restaurant, äußere Weberstraße.

Freidenker-Vereine

wollen sich wegen des Druckes von Broschüren, Flugschriften, Statuten, Jahres- und Rechnungsberichten, Programmen, Gesang- u. Liederbüchern usw. vertrauensvoll an uns wenden. Unser Renommee bürgt Ihnen dafür, dass sie erstklassige Arbeiten zu niedrigen Preisen erhalten.

**Oskar Hensel, Buchdruckerei
Gottesberg in Schlesien.**